

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



32. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 12.11.2001

INHALT

- 1) 1. Änderungssatzung vom 29.10.2001 zur Satzung und Gebührenordnung der städtischen Musikschule Waltrop vom 17.12.1999
- 2) Bekanntmachung über die Schneeräumung und Streupflicht in Waltrop
- 3) Bürgerinformationsveranstaltung zum Haushalt 2002

1. Änderungssatzung vom 29.10.2001 zur

Satzung und Gebührenordnung der städtischen Musikschule Waltrop vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Änderungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung der städtischen Musikschule Waltrop vom 17.12.1999 beschlossen:

§ 1

Der § 7 Satz 2: "Das Semester beginnt am 01. Januar bzw. am 01. Juli und endet am 30. Juni bzw. am 31. Dezember." entfällt

§ 2

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 15.07. und 31.12. mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Bei Erstanmeldung wird innerhalb der ersten vier Wochen ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.
Die Absätze (2) und (3) werden nicht geändert.

§ 3

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Der Unterricht gliedert sich in: 1. Grundstufe: Kinder ab 4 Jahre, Dauer 1 bis 2 Jahre (musikalische Früherziehung und Grundausbildung) im Gruppenunterricht. 2. Hauptstufe: die Teilnahme am Gruppenunterricht von wöchentlich einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) oder einer Unterrichtsstunde (60 Minuten) ab 3 Teilnehmern, sowie auch am Einzelunterricht (30 oder auch 45 Minuten)
3. Ergänzungsfächer: Chor, Orchester, Kammermusik etc.,
4. Freizeitbereich: Projekte, Kurse, Workshops, Einzelveranstaltungen und weitere, nicht auf Dauer angelegte Bildungsangebote.
Der Absatz (2) wird nicht geändert.

§ 4

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Das Schulgeld umfaßt: a) in der Grundstufe: die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung (MFE) und der Musikalischen Grundausbildung von wöchentlich einer Unterrichtsstunde (60 Minuten); b) in der Hauptstufe: die Teilnahme am Gruppenunterricht von wöchentlich einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) oder einer Unterrichtsstunde (60 Minuten) ab 3

Teilnehmern, sowie auch den Einzelunterricht (30 oder auch 45 Minuten); c) im Ergänzungsbereich die Teilnahme an wöchentlich einer Übungseinheit im Gruppenunterricht.
Die Absätze (1), (3) und (4) werden nicht geändert.

§ 5

§ 16 wird wie folgt geändert:

(1) Das Schulgeld wird in verschiedenen einkommensabhängigen und einkommensunabhängigen Tarifen erhoben. Schulgeld, das auf der Grundlage einkommensabhängiger Tarife erhoben wird, wird jährlich nach den jeweiligen Einkommensstufen festgesetzt.

(2) Es werden folgende Schulgeldtarife gebildet:

a) Einkommensabhängige Schulgeldtarife:

Tarif A Musikalische Früherziehung (MFE) und Musikalische Grundausbildung (MGA) wöchentlich eine Unterrichtsstunde (60 Minuten) im Gruppenunterricht

Tarif B 1 Instrumental-/Vokalunterricht wöchentlich eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) in Gruppen

Tarif B 2 Instrumental-/Vokalunterricht wöchentlich eine Unterrichtsstunde (60 Minuten) in Gruppen ab 3 Teilnehmern.

b) Einkommensunabhängige Schulgeldtarife:

Tarif C 1 Instrumental- und Gesangsunterricht wöchentlich eine Unterrichtsstunde (30 Minuten) als Einzelunterricht.

Tarif C 2 Instrumental- und Gesangsunterricht wöchentlich eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Einzelunterricht.

Tarif D Ergänzungsfächer und Chor, wöchentlich eine Übungseinheit
Tarife E 1 und E2 entfallen.

c) Es werden folgende Einkommensstufen gebildet:

Tarif I über 61.355,00 Euro Brutto-Jahreseinkommen,

Tarif II bis 61.355,00 Euro Brutto-Jahreseinkommen,

Tarif III bis 49.084,00 Euro Brutto-Jahreseinkommen,

Tarif IV bis 36.813,00 Euro Brutto-Jahreseinkommen,

Tarif V bis 24.542,00 Euro Brutto-Jahreseinkommen,

Der Tarif VI entfällt.

(2) Buchstabe d) und e) werden nicht geändert.

Buchstabe f) , Punkt 2, wird wie folgt geändert:

- Sofern mehrere Teilnehmer gemeinsamer Personensorgeberechtigter ein Hauptfach belegen, erhält jeder zweite und weitere Teilnehmer dieser Personensorgeberechtigten einen Nachlaß von 10 % auf das von ihm zu zahlende Schulgeld.

g) Für besonders begabte Musikschüler/Innen kann bei Qualifizierung vor dem Prüfungsausschuss (bestehend aus 5 Personen) im Einzelfall ein Stipendium in Form von ganzem oder teilweisem Gebührenerlass gewährt werden. Näheres regelt die Schulordnung.

Buchstabe h) wird nicht geändert.

§ 6

§ 19 Abs. (1) entfällt. Absatz 2 bleibt bestehen

§ 7

Die Anlage I zur Satzung und Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Schulgeld-Tarife

I. Einkommensabhängige Schulgeldtarife

Das Schulgeld wird jährlich neu festgesetzt und beträgt monatlich:

im Tarif	in der Einkommensstufe in Euro									
Stufe	I		II		III		IV		V	
Einkommen	>61.355,00		- 61.355,00		-49.084,00		-36.813,00		-24.542,00	
Tarif	100 % mtl.	jährl.	90% mtl.	jährl.	80% mtl.	jährl.	70% mtl.	jährl.	60% mtl.	jährl.
A	26,0 0	312,00	24,00	288,00	21,00	252,00	18,00	216,00	16,00	192,00
B1	45,0 0	540,00	40,00	480,00	36,00	432,00	31,00	372,00	27,00	324,00
B2	56,0 0	672,00	50,00	600,00	45,00	540,00	39,00	468,00	34,00	408,00

II. Einkommensunabhängige Schulgeldtarife

Tarif	Gebühr monatlich	Gebühr jährlich
C1	50,00	600,00
C2	75,00	900,00
D	4,00	48,00

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung der städt. Musikschule Waltrop vom 17.12.1999 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung der städtischen Musikschule Waltrop vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolge hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 29.10.2001

Scheffers
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Schneeräumung und Streupflicht in Waltrop

Zur Vermeidung von Unglücksfällen und Haftpflichtschäden wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Stadt Waltrop den Straßenanliegern die Schneeräumungs- und Streupflicht auf den Gehwegen und den Wohnwegen obliegt.

Die Gehwege und alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee (1,50 m) freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen sind; die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Das Streuen ist bei anhaltender Glätte zu wiederholen sofern das gestreute Material nicht mehr wirkt. Ggf. ist das Streuen mehrmals am Tage zu wiederholen.

Waltrop, den 06.11.2001

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
i.A.
gez.
(Kubiak)
Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

Bürgerinformationsveranstaltung zum Haushalt 2002

Die Stadtverwaltung Waltrop macht bekannt:

Für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Waltrop findet am

**Donnerstag, den 15. November 2001, 19.00 Uhr,
großer Sitzungssaal des Rathauses, Münsterstr. 1,**

eine Informationsveranstaltung zum Haushaltsentwurf 2002 statt.

In der Veranstaltung werden die wesentlichsten Aussagen im Haushaltsplan durch die Verwaltung öffentlich erläutert. Anschließend ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu der Bürgerinformation wird hiermit freundlich eingeladen.

Waltrop, den 9.11.2001

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
I.A.

(Fabritz)
Stadtkämmerer